

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

66. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 16. Oktober 2012

Nummer 23

INHALT

Tag		Seite
12. 10. 2012	Verordnung über die Zuständigkeit für Aufgaben nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz für bundesrechtlich geregelte, nicht reglementierte Berufe (ZustVO-BQFG)	400
	20120 (neu)	
11. 10. 2012	Verordnung zur Änderung der Garagenverordnung	401
	21072 02 12	

V e r o r d n u n g
über die Zuständigkeit für Aufgaben nach dem
Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz für
bundesrechtlich geregelte, nicht reglementierte Berufe
(ZustVO-BQFG)

Vom 12. Oktober 2012

Aufgrund des § 8 Abs. 4 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Stelle für die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise nach § 4 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BQFG) ist bei einer Berufsbildung nach dem Berufsbildungsgesetz, die von § 8 Abs. 1 BQFG nicht erfasst ist, die für die Aus- oder Fortbildung in dem jeweiligen Beruf zuständige Stelle.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 12. Oktober 2012

Die Niedersächsische Landesregierung

M c A l l i s t e r Ö z k a n

**Verordnung
zur Änderung der Garagenverordnung*)**

Vom 11. Oktober 2012

Aufgrund des § 82 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 sowie Abs. 2 Nrn. 7 und 8 der Niedersächsischen Bauordnung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46) wird verordnet:

Artikel 1

Die Garagenverordnung vom 4. September 1989 (Nds. GVBl. S. 327), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. Juli 2004 (Nds. GVBl. S. 263), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„Verordnung
über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen
(Garagen- und Stellplatzverordnung – GaStplVO)“.**

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Sätze 1 und 2 werden gestrichen.
bb) Der bisherige Satz 3 wird einziger Satz und erhält folgende Fassung:

„Garagen mit einer Nutzfläche

1. bis 100 m² sind Kleingaragen,
2. über 100 m² bis 1 000 m² sind Mittelgaragen und
3. über 1 000 m² sind Großgaragen.“

- b) Es wird der folgende neue Absatz 6 eingefügt:

„(6) Automatische Garagen sind Garagen ohne Personen- und Fahrzeugverkehr, in denen die Kraftfahrzeuge mit mechanischen Förderanlagen zu den Einstellplätzen und von den Einstellplätzen befördert werden.“

- c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:

- aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
„²Die Nutzfläche einer automatischen Garage ist die Summe der Flächen aller Garageneinstellplätze.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
bb) Satz 2 wird gestrichen.

- b) Absatz 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴§ 1 der Allgemeinen Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung (DVO-NBauO) bleibt unberührt.“

- c) Absatz 5 wird gestrichen.

- d) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden Absätze 5 bis 7.

- e) Im neuen Absatz 5 wird in Satz 2 das Wort „baulich“ durch das Wort „verkehrssicher“ ersetzt.

- f) In den neuen Absätzen 6 und 7 wird jeweils die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
bb) Satz 2 wird gestrichen.

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹In Großgaragen müssen Rampen, die von Fußgängern benutzt werden dürfen, einen mindestens 0,80 m breiten Gehweg haben, der gegenüber der Fahrbahn erhöht oder verkehrssicher abgegrenzt sein muss. ²Rampen, die von Fußgängern nur bei Gefahr als zweiter Rettungsweg benutzt werden, brauchen keinen Gehweg zu haben. ³An Rampen, die von Fußgängern nicht benutzt werden dürfen, ist auf das eingeschränkte Benutzungsverbot für Fußgänger hinzuweisen.“

- c) Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Kraftbetriebene geneigte Hebebühnen sind keine Rampen.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Ein notwendiger Einstellplatz muss eine Länge von mindestens 5 m haben. ²Ein notwendiger Einstellplatz, der barrierefrei sein muss, muss eine Breite von mindestens 3,50 m haben; im Übrigen genügt eine Breite

1. von 2,50 m, wenn auf beiden Längsseiten im Abstand von bis zu 0,10 m Bauteile oder Einrichtungen vorhanden sind,
2. von 2,40 m, wenn nur auf einer Längsseite im Abstand von bis zu 0,10 m Bauteile oder Einrichtungen vorhanden sind,
3. von 2,30 m, wenn auf beiden Längsseiten im Abstand von 0,10 m weder Bauteile noch Einrichtungen vorhanden sind.

³Notwendige Einstellplätze auf kraftbetriebenen Hebebühnen müssen eine Breite von mindestens 2,30 m haben. ⁴Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Einstellplätze auf horizontal verschiebbaren Plattformen und in automatischen Garagen.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Das Wort „einzuschalten“ wird durch die Worte „zu interpolieren“ ersetzt.

- bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Fahrgassen vor kraftbetriebenen Hebebühnen müssen, wenn die Hebebühnen mehrere Fahrspuren haben oder beim Absenken in die Fahrgasse hineinragen, mindestens 8 m breit sein.“

- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Dies gilt nicht für

1. Kleingaragen ohne Fahrgassen,
2. Einstellplätze auf kraftbetriebenen Hebebühnen und
3. Einstellplätze auf horizontal verschiebbaren Plattformen.“

- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

- d) Absatz 6 wird gestrichen.

*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/96/EG vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 81), sind beachtet worden.

e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) ¹Einstellplätze auf horizontal verschiebbaren Plattformen dürfen in Fahrgassen angeordnet sein, wenn

1. in der Fahrgasse noch eine mindestens 2,75 m breite Fahrspur zur Verfügung steht und
2. die Plattformen nicht vor kraftbetriebenen Hebebühnen angeordnet sind.

²In Fahrgassen, in denen Gegenverkehr zugelassen ist, dürfen Einstellplätze auf horizontal verschiebbaren Plattformen nur angeordnet sein, wenn Durchgangsverkehr nicht stattfinden darf.“

f) Es wird der folgende neue Absatz 7 angefügt:

„(7) In Mittel- und Großgaragen dürfen Abschlüsse zwischen Fahrgassen und Einstellplätzen nur vorhanden sein, wenn dadurch wirksame Löscharbeiten nicht behindert werden können.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Dies gilt nicht für Bereiche unter kraftbetriebenen Hebebühnen.“

7. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Tragende Bauteile, aussteifende Bauteile und raumabschließende Bauteile, Dächer

(1) ¹In Mittel- und Großgaragen müssen tragende Bauteile, aussteifende Bauteile und raumabschließende Bauteile die Anforderungen der Allgemeinen Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung an diese Bauteile für Gebäude der Gebäudeklasse 5 erfüllen, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt. ²§ 10 Abs. 4 Satz 4 DVO-NBauO ist nicht anzuwenden.

(2) ¹Tragende Wände, aussteifende Wände sowie Decken über, unter und zwischen Garagengeschossen müssen bei Mittel- und Großgaragen feuerbeständig sein. ²Sie müssen abweichend von Satz 1 bei oberirdischen Mittel- und Großgaragen nur feuerhemmend sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; weitergehende Anforderungen der §§ 5 und 10 DVO-NBauO bleiben unberührt. ³Sie müssen abweichend von den Sätzen 1 und 2

1. in Gebäuden, die ausschließlich der Garagennutzung dienen,

- a) bei eingeschossigen oberirdischen Mittel- und Großgaragen, auch mit Dacheinstellplätzen, und
- b) bei offenen oberirdischen Mittel- und Großgaragen sowie

2. in Gebäuden, die ausschließlich als automatische Garage genutzt werden,

nur feuerhemmend sein oder aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. ⁴Die Sätze 2 und 3 Nr. 1 gelten nicht für Gebäude mit Einstellplätzen, die mehr als 22 m über der Geländeoberfläche liegen.

(3) ¹Decken zwischen geschlossenen Kleingaragen und nicht zu den Kleingaragen gehörenden Räumen müssen mindestens feuerhemmend sein; weitergehende Anforderungen des § 10 DVO-NBauO bleiben unberührt. ²§ 10 Abs. 4 Satz 4 DVO-NBauO ist nicht anzuwenden. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Decken in Gebäuden, in denen außer Kleingaragen nur Abstellräume mit insgesamt nicht mehr als 20 m² Grundfläche vorhanden sind oder an deren Decken Anforderungen hinsichtlich des Brand-schutzes nicht gestellt werden.

(4) Für befahrbare Dächer von Garagen gelten die Anforderungen an Decken.

(5) ¹Bekleidungen und Dämmschichten unter Decken und Dächern müssen

1. in Großgaragen aus nichtbrennbaren und
2. in Mittelgaragen aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen bestehen. ²Abweichend von Satz 1 müssen Bekleidungen in Großgaragen nur aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen bestehen, wenn ihr Abstand zur Decke oder zum Dach nicht mehr als 2 cm beträgt und ihre in Bezug auf das Volumen überwiegenden Bestandteile nichtbrennbar sind.

(6) ¹§ 11 DVO-NBauO bleibt unberührt. ²§ 23 Abs. 5, auch in Verbindung mit Abs. 6 bis 8, DVO-NBauO ist nicht anzuwenden.“

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz und erhält folgende Fassung:

„¹Außenwände von Mittel- und Großgaragen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. ²Satz 1 gilt nicht für Außenwände von eingeschossigen oberirdischen Mittel- und Großgaragen, wenn das Gebäude allein der Garagennutzung dient.“

b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

9. Die §§ 8 bis 10 erhalten folgende Fassung:

„§ 8

Trennwände und sonstige Innenwände, Tore, Einbauten

(1) ¹Zwischen Garagen und nicht zu den Garagen gehörenden Räumen müssen Trennwände als raumabschließende Bauteile vorhanden sein. ²Die Feuerwiderstandsfähigkeit der Trennwände nach Satz 1 muss der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile des Geschosses entsprechen; die Trennwände müssen jedoch mindestens feuerhemmend sein.

(2) ¹Garagen müssen von anderen Gebäuden durch Wände abgetrennt sein, die

1. bei Mittel- und Großgaragen feuerbeständig und
2. bei Kleingaragen mindestens feuerhemmend sein müssen. ²§ 7 Abs. 3 DVO-NBauO gilt entsprechend.

(3) In Mittel- und Großgaragen müssen sonstige Innenwände, Tore und Einbauten, insbesondere Einrichtungen für mechanische Parksysteme, aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für

1. Kleingaragen, wenn die nicht zu den Kleingaragen gehörenden Räume nach Absatz 1 und die Gebäude nach Absatz 2 nur Abstellzwecken dienen und insgesamt nicht mehr als 20 m² Grundfläche haben, und
2. offene Kleingaragen.

§ 9

Brandwände

(1) ¹Anstelle von Brandwänden nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 DVO-NBauO genügen

1. bei eingeschossigen oberirdischen Mittel- und Großgaragen feuerbeständige Abschlusswände ohne Öffnungen, wenn das Gebäude ausschließlich der Garagennutzung dient,
2. bei Kleingaragen, die nicht offene Kleingaragen sind, mindestens feuerhemmende oder aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehende Abschlusswände ohne Öffnungen.

²§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 DVO-NBauO gilt nicht für offene Kleingaragen.

(2) ¹§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 DVO-NBauO gilt nicht für Garagen. ²Automatische Garagen müssen durch Brandwände in Gebäudeabschnitte von nicht mehr als 6 000 m³ Brutto-Rauminhalt unterteilt sein.

§ 10

Stützen

Für Stützen gelten § 6 Abs. 1 und 2 und die §§ 7 bis 9 sinngemäß.“

10. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Großgaragen“ ein Komma und die Worte „ausgenommen automatische Garagen,“ eingefügt.

bb) In Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „selbsttätige Feuerlöschanlagen“ durch das Wort „Sprinkleranlagen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹In Wänden nach Absatz 1 Satz 1 müssen Öffnungen dichtschließende, selbstschließende und mindestens feuerhemmende Abschlüsse haben.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „Haltevorrichtungen“ durch das Wort „Feststellanlagen“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird gestrichen.

11. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Verbindungen zu Garagen und zwischen Garagengeschossen

(1) Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen, dürfen mit Fluren, Treppenträumen und Aufzügen, die nicht nur den Benutzern der Garage dienen, nur durch Öffnungen mit selbstschließenden und mindestens feuerhemmenden Türen verbunden sein.

(2) ¹Geschlossene Mittel- und Großgaragen dürfen mit Fluren, Treppenträumen und Aufzügen im Sinne des Absatzes 1 nur durch einen Raum verbunden sein, der feuerbeständige Wände und Decken sowie Türen hat, die in Fluchrichtung aufschlagen und zur Garage rauchdicht, selbstschließend und mindestens feuerhemmend sowie zu den Fluren, Treppenträumen und Aufzügen rauchdicht und selbstschließend sind und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen (Sicherheitsschleuse). ²Ein Aufzug, der weder in einem eigenen feuerbeständigen Schacht liegt noch direkt ins Freie führt, darf mit einer geschlossenen Mittel- oder Großgarage nur über eine Sicherheitsschleuse und einen zusätzlichen Aufzugsvorraum verbunden sein.

(3) ¹Garagen dürfen mit sonstigen nicht zur Garage gehörenden Räumen und mit anderen Gebäuden unmittelbar nur durch Öffnungen verbunden sein, die rauchdichte, selbstschließende und mindestens feuerhemmende Türen haben. ²Satz 1 gilt nicht für Kleingaragen und für Verbindungen von Garagen mit Räumen oder Gebäuden, die nur Abstellzwecken dienen und insgesamt nicht mehr als 20 m² Grundfläche haben.

(4) Automatische Garagen dürfen mit nicht zur Garage gehörenden Räumen und mit anderen Gebäuden nicht verbunden sein.

(5) Treppenträume, die Garagengeschosse miteinander verbinden, müssen rauchdichte, selbstschließende und mindestens feuerhemmende sowie aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehende Türen haben.“

12. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Mittel- und Großgaragen müssen in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege haben; § 33 Abs. 1 und 2 Sätze 1 bis 3 NBauO gilt entsprechend. ²Der zweite Rettungsweg darf auch über eine Rampe führen. ³Abweichend von Satz 1 genügt für oberirdische Mittel- und Großgaragen ein Rettungsweg, wenn ein Ausgang ins Freie in nicht mehr als 10 m Entfernung erreichbar ist. ⁴In oberirdischen Garagen, deren Einstellplätze im Mittel nicht mehr als 3 m über der Geländeoberfläche liegen, sind notwendige Treppen ohne Treppenraum zulässig.

(2) ¹Von jeder Stelle einer Mittelgarage und einer Großgarage muss in demselben Geschoss mindestens ein Ausgang ins Freie oder ein notwendiger Treppenraum oder, wenn ein Treppenraum nicht erforderlich ist, mindestens eine notwendige Treppe

1. bei offenen Mittel- und Großgaragen in einer Entfernung von nicht mehr als 50 m und

2. bei geschlossenen Mittel- und Großgaragen in einer Entfernung von nicht mehr als 30 m

erreichbar sein. ²Die Entfernung ist in der Luftlinie, jedoch nicht durch Bauteile zu messen.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Die Absätze 1 bis 3 gelten für Dächer mit Einstellplätzen von Mittel- und Großgaragen entsprechend. ²Sie gelten nicht für automatische Garagen.“

13. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Sie muss so beschaffen sein und in mindestens zwei Stufen so geschaltet werden können, dass an allen Stellen der Nutzflächen und Rettungswege in 0,85 m Höhe über dem Fußboden eine Beleuchtungsstärke von mindestens 1 Lux in der ersten und von mindestens 20 Lux in der nächsten Stufe erreicht wird.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

c) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für automatische Garagen.“

14. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Abgangsverkehr“ ein Komma und die Worte „wie Wohnhausgaragen,“ eingefügt und die Worte „höchstens 2 m hohe“ werden gestrichen.

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die Lüftungsschächte müssen untereinander in einem Abstand von nicht mehr als 20 m angeordnet sein.“

cc) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Lüftungsschächte mit einer Höhe von nicht mehr als 2 m müssen einen freien Gesamtquerschnitt von mindestens 1 500 cm² je Einstellplatz und, wenn sie eine Höhe von mehr als 2 m haben, einen freien Gesamtquerschnitt von mindestens 3 000 cm² je Einstellplatz haben.“

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt und vor dem Wort „Motoren“ werden die Worte „Garage mit dem Fahrzeug zügig zu verlassen oder bei Fahrzeugen im Stand die“ eingefügt.

bb) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Während der Warnungen müssen die Garagenausfahrten offen gehalten werden.“

c) Es werden die folgenden Absätze 8 und 9 angefügt:

„(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten nicht für automatische Garagen.

(9) § 23 Abs. 5, auch in Verbindung mit Abs. 8, DVO-NBauO ist nicht anzuwenden.“

15. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Feuerlöschanlagen, Rauch- und Wärmeabzug

(1) In Großgaragen müssen in Geschossen, deren Fußboden im Mittel mehr als 4 m unter oder mehr als 15 m über der Geländeoberfläche liegt, in unmittelbarer Nähe jedes Ausganges zu einem Treppenraum Wandhydranten an einer Steigleitung vorhanden sein.

(2) ¹Nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen müssen vorhanden sein

1. in geschlossenen Garagen mit mehr als 20 Einstellplätzen auf kraftbetriebenen Hebebühnen, wenn jeweils mehr als zwei Kraftfahrzeuge übereinander angeordnet werden können, und

2. in automatischen Garagen mit nicht mehr als 20 Einstellplätzen.

²Die Bauaufsichtsbehörde bestimmt im Benehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle die Art der erforderlichen Feuerlöschanlage.

(3) Sprinkleranlagen müssen vorhanden sein

1. in automatischen Garagen mit mehr als 20 Einstellplätzen und

2. in Großgaragen, wenn das Gebäude nicht allein der Garagennutzung dient, jeweils in den Geschossen, deren Fußboden mehr als 4 m unter der Geländeoberfläche liegt.

(4) ¹In geschlossenen Großgaragen müssen, wenn das Gebäude nicht allein der Garagennutzung dient, jeweils in den Geschossen, deren Fußboden im Mittel mehr als 4 m unter der Geländeoberfläche liegt, für den Rauch- und Wärmeabzug vorhanden sein

1. Öffnungen oder Schächte ins Freie mit einem freien Gesamtquerschnitt von insgesamt mindestens 1 000 cm² je Einstellplatz oder

2. maschinelle Rauch- und Wärmeabzugsanlagen,

a) die sich bei Raucheinwirkung selbsttätig einschalten,

b) die einer Temperatur von 300°C für mindestens eine Stunde standhalten,

c) die in der Stunde einen mindestens zehnfachen Luftwechsel gewährleisten und

d) deren elektrische Leitungen bei Brandeinwirkung für mindestens eine Stunde funktionsfähig bleiben.

²Die Öffnungen nach Satz 1 Nr. 1 müssen so angeordnet sein, dass jeder Einstellplatz nicht mehr als 20 m von einer Öffnung entfernt ist. ³Für maschinelle Rauch- und Wärmeabzugsanlagen nach Satz 1 Nr. 2 muss eine ausreichende Versorgung mit Zuluft gewährleistet sein. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Garagen, in denen sowohl Sprinkleranlagen nach Absatz 3 als auch maschinelle Abluftanlagen nach § 15 Abs. 1, die mindestens 12 m³ Abluft je m² Garagen-nutzfläche in der Stunde abführen können, oder eine natürliche Lüftung nach § 15 Abs. 2 vorhanden sind.“

16. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Bauvorlagen, Feuerwehrpläne“.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

Im einleitenden Satzteil wird das Wort „zusätzliche“ gestrichen.

c) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Für geschlossene Mittel- und Großgaragen kann die Bauaufsichtsbehörde verlangen, dass Feuerwehrpläne vorgelegt werden, die mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle abgestimmt sind.“

17. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Absatz 1 eingefügt:

„(1) In Mittel- und Großgaragen muss die elektrische Beleuchtung nach § 14 Abs. 1 während der Benutzungszeit der Garage ständig mit einer Beleuchtungsstärke von mindestens 1 Lux eingeschaltet sein, soweit die Garage nicht durch Tageslicht entsprechend beleuchtet ist.“

b) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4.

c) Der neue Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹In Mittel- und Großgaragen dürfen brennbare Stoffe außerhalb von Kraftfahrzeugen nicht aufbewahrt werden. ²In Kleingaragen dürfen Kraftstoffe außerhalb von Kraftfahrzeugen nur in dicht verschlossenen, bruch-sicheren Behältern, jedoch nicht mehr als 200 l Dieselkraftstoff und nicht mehr als 20 l Benzin aufbewahrt werden.“

18. In § 20 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „enthalten“ werden die Worte „und von Räumen, in denen Feuerstätten vorhanden sind oder leichtentzündliche Stoffe aufbewahrt werden, durch Türen abgetrennt sind“ eingefügt.

19. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 2 wird einziger Absatz und wie folgt geändert:

Die Verweisung „§ 1 NBauO“ wird durch die Verweisung „§ 3 NBauO“ ersetzt.

20. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 3 NBauO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Betreiberin oder Betreiber einer geschlossenen Mittel- oder Großgarage

1. entgegen § 15 Abs. 4 Satz 1 eine maschinelle Abluftanlage nicht oder nicht in der dort vorgeschriebenen Weise betreibt oder

2. nicht für eine § 19 Abs. 1 entsprechende Beleuchtung sorgt.“

21. Nach § 23 wird der folgende neue § 24 eingefügt:

„§ 24

Bestehende Garagen

Die Anforderungen nach § 19 in der ab dem 1. November 2012 geltenden Fassung gelten auch für die am 31. Oktober 2012 bestehenden Garagen.“

22. Die bisherigen §§ 24 und 25 werden §§ 25 und 26.

23. Der neue § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Übergangsvorschriften

Für die vor dem 1. November 2012 eingeleiteten Verfahren ist weiterhin die Garagenverordnung vom 4. September 1989 (Nds. GVBl. S. 327), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. Juli 2004 (Nds. GVBl. S. 263), anzuwenden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2012 in Kraft.

Hannover, den 11. Oktober 2012

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit
und Integration**

Ö z k a n

Ministerin

Lieferbar ab April 2012

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2007 bis 2011:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2011
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2011
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG